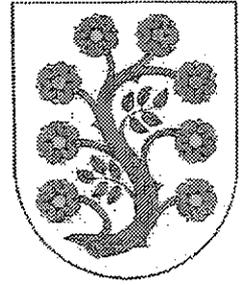


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das wöchentliche Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant
Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456 / 499 0



34. Jg., Nr.45, Montag, 03. November 2003 *52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456 / 499 0

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der Gemeinde / Stadt¹⁾ **Selfkant** über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW" in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. Die Volksinitiative ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:
Der Landtag möge sich befassen
"- mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 - 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten."
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Gemeinde / Stadt²⁾ die Eintragsbezirke der Gemeinde / Stadt³⁾

Selfkant

wird in der Zeit vom **10. November 2003 bis 14. November 2003** während der allgemeinen Öffnungszeiten²⁾ in

(Ort der Einsichtnahme)

52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13

Zimmer 25

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich³⁾.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen

Einsichtsfrist - spätestens am **14. November 2003 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung / Stadtverwaltung¹⁾

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben)

Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Zimmer 25

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 26. November 2003) zu stellen ist.
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

(Ort, Datum)

Selfkant, den 03.11.2003

Der Oberbürgermeister / Der Bürgermeister¹⁾
der Gemeinde Selfkant

Ott

1) Nicht Zutreffendes streichen.

2) Wenn andere Zellen bestimmt sind, diese angeben.

3) Wenn mehrere Einsichtsstellen angegeben sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortschaften oder Ugl. angeben.

**Service der Anonymen Alkoholiker im Kreis
Heinsberg**

Maria-Hilf-Krankenhaus Gangelt
Tagesklinik

dienstags und mittwochs
von 19.30 – 21.30 Uhr

Kontakte Anonyme Alkoholiker im Kreis
0160/67090622
Kontakte AI-Anon im Kreis
02431/2476

**Bereitschaftsdienst
Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und
sonstigen Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und
Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02454 – 9279 – 0

Das Büro befindet sich im alten Rathaus, Markt
8, in 52538 Gangelt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den
Publikumsverkehr:

**montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

Achtung!

**Neue
Öffnungszeiten des Sozialamtes
montags, mittwochs und freitags
von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags
von 8.00 – 12.00 Uhr und
von 14.00 – 17.30 Uhr**

Wichtige Telefonnummern:

**Rathaus der Gemeinde Selfkant 4990
Fax-Nummer 3828
Bürgermeister Otten 02455-440
Gemeindeamtman
Schürmann 1266
Bauhofleiter Hoeker 3437
oder 01772984846
Abwasserbereich 01776033212**

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister-, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Willi Otten
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
kann als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen
Portokosten bei der Gemeindeverwaltung Selfkant
bezogen werden.